

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

27. Jahrgang

Ausgabetag: 24.07.2013

Nr. 24

## Inhalt:

## Seite:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege                         | 166 - 177 |
| - Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg, Ortsteil Eversael                             | 178 – 180 |
| - Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg, Ortsteil Annaberg                             | 181 – 184 |
| - Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg, Ortsteil Borth                                | 185 - 187 |
| - Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg, Ortsteil Orsoy                                | 188 – 199 |
| - Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/-innen für die Amtszeit 2014 – 2018 | 200       |
| - Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot von Sparkassenbüchern                                    | 200       |

### **Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



## **Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

Stand 01.08.2013

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 09.07.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S.271) und aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen folgende Richtlinien beschlossen:

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - KJHG (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.20012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108)
- 1.2 Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV NRW S. 385)
- 1.3 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- 1.4 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg
- 1.5 Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011
- 1.6 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.05.2011 (BGBl. I S. 898)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. Zweck und Gegenstand der Förderung**

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorge-berechtigten betreut (Tagespflegeperson).

Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein. Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den/der Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von der/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

## **3. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des/der Personensorgeberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden, so findet § 45 SGB VIII -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung- Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung:

Bei der Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familiäre Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson Berücksichtigung finden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle geeignet sind. Die Eignung wird im Einzelfall anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft. Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand dieser folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

### **3.1 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- gesundheitliches Attest des Hausarztes/der Hausärztin auch über die physische und die psychische Geeignetheit der Tagespflegeperson (auf Aufforderung ist dieses zu aktualisieren)
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle übrigen im Haushalt lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen gemäß § 30a BZRG (die Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- Lebenslauf mit Bild
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern/innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

### **3.2 Persönliche Voraussetzungen**

- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Wertehaltungen.
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.

### 3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

### 3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifizierung von 32 Stunden verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit einem Gesamtumfang von mindestens **160 Stunden** verfügen. Die Qualifizierung soll über folgende Inhalte verfügen:

- Kindertagespflege: Was bedeutet das ?
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie ?
- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Das Kind in zwei Familien
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Kinder im Tagespflegealltag wahrnehmen - Bildung beobachten und dokumentieren
- Der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege
- Bildungsthemen und Bildungspläne
- Sicherheit drinnen und draußen - über den Umgang mit Gefahrenquellen
- Grenzen, Regeln, Strafen
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege: Versicherung, Steuern, Verträge
- Grundkurs "Erste Hilfe am Kind" (16 Stunden)
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Kinder und Medien
- Verpflichtung nach § 8a SGB VIII
- Vernetzung und Kooperation
- Aus welchen Quellen schöpfe ich?

Außerdem sollen in der Regel vor Beginn der Kindertagespflege eine Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII absolviert werden.

Ein Auffrischkurs "Erste Hilfe am Kind" muss alle drei Jahre besucht werden. Die Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig weiterbilden. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und die regelmäßig angebotenen Treffen der Tagespflegepersonen.

### 3.5 Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird. Die Kostenübernahme ergeht unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson mindestens drei Jahre für die Stadt Rheinberg tagespflegerisch tätig sein wird.

### 3.6 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- gegen das generelle Rauchverbot im Haushalt der Tagespflegeperson verstoßen wird.
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten.
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (bei Hilfen nach § 35 a KJHG werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben.
- innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

### 3.7 Pflichten der Tagespflegeperson

Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 KJHG zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagesbetreuungsperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 KJHG der für die Tagespflege zuständigen Fachkraft des Jugendamtes von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses,
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes,
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegepersonen,
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet,
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle,
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl des Kindes gefährden könnten,
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson,
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff KJHG in der eigenen Familie.

### 3.8 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist oder

- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Folgende Kriterien können bei dem Entzug der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:

Die Tagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus,
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten,
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert bzw. nicht aktualisiert,
- nimmt nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teil,
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen, bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist,
- ist psychisch erkrankt oder ihr wird eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert,
- lebt in einem Haushalt mit einem Haustier, das eine Gefahr für ein Kind darstellt,
- fällt unter die Ausschlusskriterien gemäß Punkt 3.6.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden. Die Kindertagespflege hat den Auftrag, die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder zu fördern. Sie unterscheidet sich daher von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in der Tagespflege beträgt 5 Wochenstunden. Nicht förderfähig ist ein nur vorübergehender Betreuungsbedarf in den Ferien.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat ab 01. August 2013 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege ist mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche grundsätzlich gedeckt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII zur weiteren Erforderlichkeit vorliegen.

Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen.

#### 5. Finanzierung der Tagespflege

5.1 Die Tagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson.

So erhalten Tagespflegepersonen mit einer Teilqualifizierung (z. B. Grundqualifizierung von 32 Stunden plus Erste Hilfe Kurs) eine Vergütung von 3,94 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen, die über eine Vollqualifizierung wie z.B. Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder Ausbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Stunden verfügen, erhalten eine Vergütung von 4,46 € pro Kind und Stunde.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Bei regelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale. Bei dauerhaft unregelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung anhand von Einzelaufstellungen im Nachhinein. Zum Ausgleich für den Mehraufwand erhöht sich der Stundensatz um einen Zuschlag von 0,20 € je Stunde, sofern durch die unregelmäßige Betreuung gleichzeitig auch die Ausfallzeiten gemäß Ziffer 5.3 wegfallen.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken und Pflegeversicherung.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

**5.2** Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Rheinberg alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten; ergänzende Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson werden geduldet. Dies können insbesondere Vereinbarungen zum Essensgeld und zu anfallenden Fahrtkosten sein.

**5.3** Bei Ausfallzeiten des Kindes von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Ist die Betreuung weniger als ein Jahr erforderlich, verringern sich die anzurechnenden Ausfallzeiten anteilig.

Wenn das Jugendamt bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

**5.4.** Zur Sicherstellung einer pädagogisch verantwortlichen Tagespflege ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes erforderlich. Da die Eingewöhnungszeit sehr individuell vom jeweiligen Kind abhängig ist, wird die erforderliche Stundenzahl durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes im Einzelfall festgestellt. Insgesamt sind 25 Stunden Eingewöhnungszeit nicht zu überschreiten. Dafür erhält die Tagespflegeperson bereits die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Eingewöhnungszeiten bei Verwandtenpflege werden nicht übernommen.

- 5.5 Werden durch das Jugendamt Rheinberger Kinder an Tagespflegepersonen außerhalb Rheinbergs vermittelt und erhalten diese Tagespflegepersonen im Bereich ihres zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere laufende Geldleistungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung so finden bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbereichen auch für die Kinder aus Rheinberg die Regelungen des Erstbelegers Anwendung. Dies gilt nicht für die Vergütung je Kind und Stunde.
- 5.6 Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich um 1,5 v. H., immer zum 01.01. eines Jahres. Die laufende Geldleistung für vollqualifizierte Tagespflegepersonen erhöht sich zum 01.01.2014 auf 5,00 € pro Kind und Stunde, ab 01.01.2015 findet dann die vorgenannte jährliche Erhöhung von 1,5 % Anwendung.
- 5.7 Für die Ersteinrichtung (Mobiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Tagespflege wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 500 € pro Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.
- 5.8 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 03.04.2008 wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Tagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Beitrag ist ab Beginn des Aufnahmemonats und bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

## 6. Verfahren

- 6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Stadt Rheinberg ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, schriftlich zu beantragen.  
Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.
- 6.2 Dem Jugendamt ist für die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens drei Monaten einzuräumen.
- 6.3 Der Betreuungsumfang und die entsprechende Vermittlung der Tagespflege werden grundsätzlich, analog der Regelungen für Tageseinrichtungen, für ein Betreuungsjahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des nächsten Jahres) festgelegt. Ein

jederzeitiger Einstieg in die Tagespflege ist möglich. Änderungen wie z. B. Stundenerhöhungen oder -reduzierungen, bzw. die Beendigung der Tagespflege sind grundsätzlich zum Ende eines Betreuungsjahres zum 31.07. möglich.

Dauerhafte unterjährige Veränderungen sind bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe (z. B. Umzug, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit) mit der Fachkraft für Tagespflege und der Tagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus abzusprechen und dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Berücksichtigung der Veränderung erst zum Nachfolgemonat möglich. Von dieser Frist unberührt sind akute Notfälle (z. B. Krankheit). Eine Erstattung von Betreuungsstunden ohne vorherige Genehmigung ist nicht möglich.

## **7. Großtagespflege**

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Tagespflege gelten grundsätzlich auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern. Darüber hinaus gelten für die Großtagespflege folgende Ergänzungen:

### **7.1 Konzeption**

Vor Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist mit dem Jugendamt die Konzeption für die zukünftige Arbeit abzustimmen, aus der u.a. folgende Aspekte hervorgehen

- Rechtsform der Großtagespflegestelle
- tätige Tagespflegepersonen und Vertretungsregelung
- pädagogische Leit- und Grundsätze
  - Gestaltung Tagesablauf
- Ort der Großtagespflege
  - Raumnutzung
  - Raumgestaltung
  - Einbindung des Außengeländes
- Gestaltung der Mahlzeiten
- Betreuungszeiten / Öffnungszeiten
- Zusammenarbeit mit den Eltern

### **7.2 Pflegeerlaubnis**

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Tagespflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor gehen.

Für den Krankheits- und Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine geeignete Vertretungskraft zu sorgen. Hierbei muss es sich mindestens um eine Tagespflegeperson mit Vollqualifizierung handeln, die über eine Erlaubnis verfügt. Diese Vertretungskraft soll den Kindern bereits vor Beginn des Vertretungseinsatzes als vertraute Person bekannt sein. Es ist auch eine gegenseitige Vertretung der Hauptkräfte möglich, sofern die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder nicht die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl überschreitet.

### **7.3 Rahmenbedingungen der Großtagespflege**

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 4,5 bis 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen ein Ruheraum, eine Küche mit der notwendigen Ausstattung, ein Badezimmer sowie eine Garderobe und Abstellflächen für Kinderwagen und eine ausreichende Außenspielfläche vorhanden sein.

Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfswise Vorkehrungen für eine Nutzung durch kleinere Kinder getroffen werden. Eine feste Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind unter drei Jahren ist einzurichten.

Aus Sicherheitsgründen müssen ein zweiter Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste-Hilfe-Koffer sowie ein Telefonanschluss mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein. Bauordnungsrechtliche Vorschriften sind einzuhalten. Auf die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung bei angemieteten Räumen wird hingewiesen.

Die Außenspielfläche sollte nach Möglichkeit direkt an die Räumlichkeiten anschließen und kindgerecht gestaltet sein.

Grundsätzlich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegestellen möglich. Oberster Grundsatz hierbei ist, dass der familiäre Charakter der einzelnen Großtagespflegestellen gewahrt bleibt, die vorgenannten Räumlichkeiten für jede Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen und jedes Kind einer Tagespflegperson persönlich zugeordnet ist und auch entsprechend betreut wird.

Für die Beköstigung und den Küchenbetrieb sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich ggfs. erforderlicher Gesundheitszeugnisse.

#### **7.4 Qualifizierung**

Um den besonderen pädagogischen Herausforderungen der Betreuung in Großtagespflege gerecht zu werden und um eine kontinuierliche Qualität der Betreuung zu wahren, müssen alle Großtagespflegepersonen mindestens über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden (entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes) verfügen. Bei sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung ist eine Grundqualifizierung von 32 Stunden ausreichend. Die Entscheidung über eine ausreichende Qualifikation für die Großtagespflegestelle obliegt dem Jugendamt.

Je Gruppe Großtagespflege ist bei einer Betreuung ab sechs Kindern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. eine qualifizierte Tagespflegperson mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Kindertagespflege einzusetzen.

Die Großtagespflegepersonen müssen sich regelmäßig weiterbilden. Im Kalenderjahr sind mindestens 8 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Außerdem sollten die Großtagespflegepersonen Kenntnisse über die Rechtsform ihres Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen besitzen.

#### **7.5 Kinder in der Großtagespflege**

Um den familiären Charakter der Großtagespflege sicher zu stellen, sind in die Großtagespflege Kinder im Alter von Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

aufzunehmen. Dabei ist möglichst auf eine Altersmischung zu achten. Es dürfen nicht mehr als maximal zwei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden.

Eigene Kinder der Betreuungsperson können in der Gruppe mitbetreut werden. Nach Prüfung des Einzelfalles werden sie auf die Anzahl der Bereuungsplätze angerechnet.

## **7.6 Finanzierung der Großtagespflege**

Die Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestellen erfolgt wie für die Tagespflegepersonen nach Ziffer 5 dieser Richtlinien.

Sind die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte gegen Entgelt tätig, muss jede Tagespflegeperson für jedes Kind, das sie im Rahmen der Großtagespflegestelle betreut, eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung abgeben. Die Abtretung ist über den Arbeitgeber / Träger der Großtagespflegestelle abzugeben und dem Jugendamt zu überlassen, damit die Auszahlung der monatlichen Geldleistung direkt an den Arbeitgeber erfolgen kann.

Für Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50 € pro Platz gezahlt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und eine entsprechende Miete tatsächlich gezahlt wird.

Im Einzelfall können auch Mietzuschüsse in Höhe von maximal monatlich 50 € je belegtem Platz für Großtagespflege in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, gezahlt werden, sofern diese Räume ansonsten vermietet werden könnten und es sich im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften um eine abgeschlossene Wohnung handelt. In diesem Fall würden dann die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen entfallen. Der Mietzuschuss wird durch die ansonsten zu erzielende angemessene Miete gemäß Mietspiegel für die Stadt Rheinberg begrenzt

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum des Großtagespflegeperson / des Trägers stehen zur Einrichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von fünf Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit der Umbaumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2012 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.07.2013 beschlossenen Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Satzung bzw. die ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 15.07.2013



Mennicken  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachfolgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

**Straßengruppe:** Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Straßenuntergruppe:** Anliegerstraßen gemäß § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW

**Straße/Weg/Platz**    **Widmungsbereich**    **Beschränkung**

**Ortsteil Eversael**

Stichstraße Feldstraße	Gemarkung Eversael, Flur 2, Flurstück 967 Lageplan	keine
Stichstraße Rüttgersteg	Gemarkung Eversael, Flur 2, Flurstück 970 Lageplan	keine
Fuß-/Radweg Verbindungsweg zwischen Stichstraßen Feldstraße und Rüttgersteg	Gemarkung Eversael, Flur 2, Flurstück 969 Lageplan	Fuß-/Radweg kein Kraftfahrzeugverkehr Im Bebauungsplan Nr. 11 mit Fuß-/Radweg versehen.

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr.39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 18.07.2013

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Paus  
I. Beigeordneter





**Bekanntmachung**  
**über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachfolgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

**Straßengruppe:** Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Straßenuntergruppe:** Anliegerstraßen gemäß § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW

**Straße/Weg/Platz    Widmungsbereich    Beschränkung**

**Ortsteil Annaberg**

Heidberghof                      Gemarkung Rheinberg,    keine  
Flur 10  
Flurstücke 4032, 4033, 4034  
Lageplan *A*

Teilbereich                      Gemarkung Rheinberg,    keine  
Tekkenhof                      Flur 10,  
Flurstück 4036, 4163  
Lageplan *B*

Die nachfolgenden Lagepläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr.39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Hinweise:**

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 18.07.2013

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Paus  
I. Beigeordneter



Image:

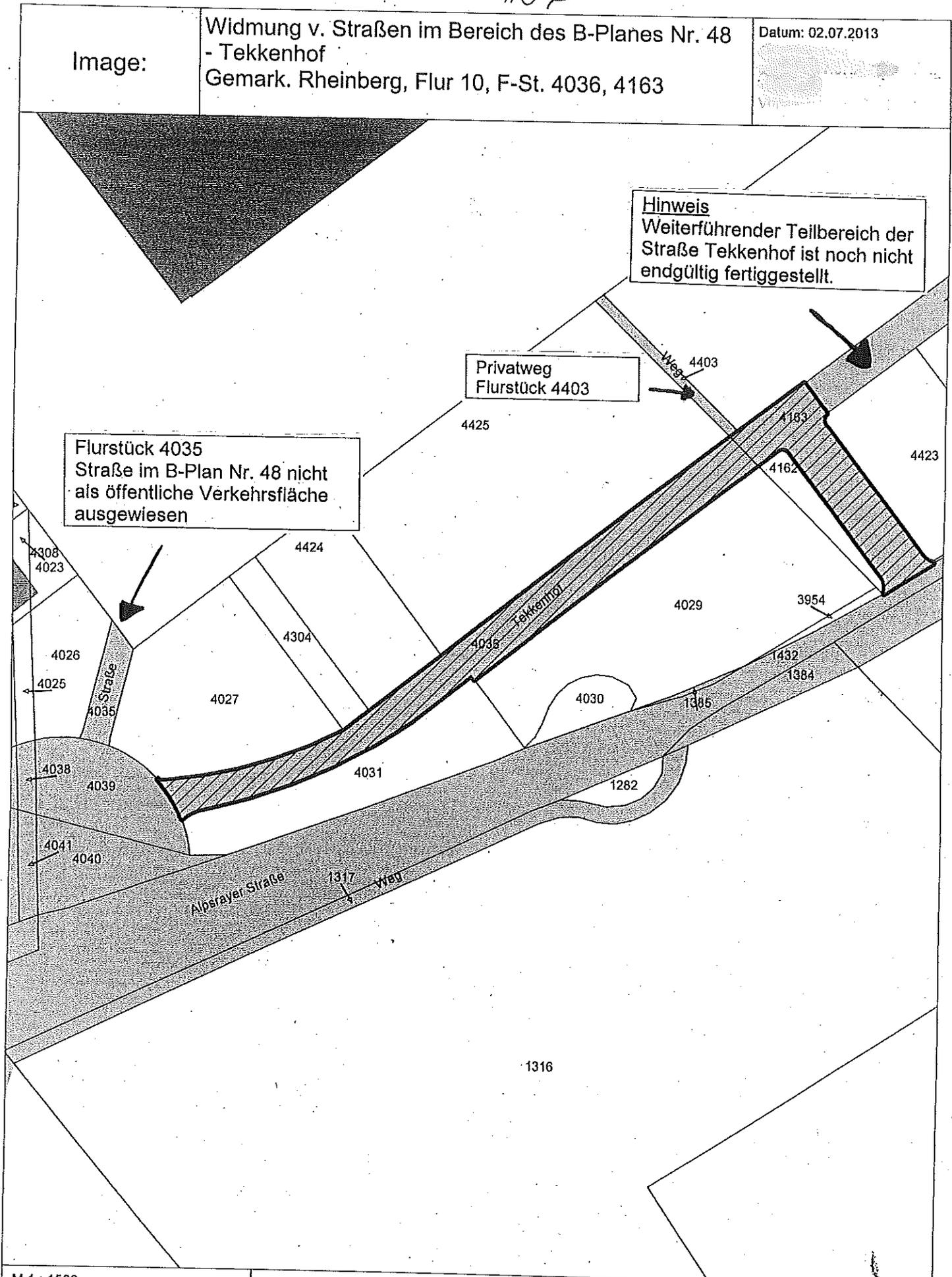
Widmung v. Straßen im Bereich des B-Planes Nr. 48  
- Tekkenhof  
Gemark. Rheinberg, Flur 10, F-St. 4036, 4163

Datum: 02.07.2013

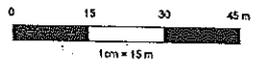
**Hinweis**  
Weiterführender Teilbereich der Straße Tekkenhof ist noch nicht endgültig fertiggestellt.

Privatweg  
Flurstück 4403

Flurstück 4035  
Straße im B-Plan Nr. 48 nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen



M 1 : 1500



Lageplan 2

Zu widmender Bereich:



**Bekanntmachung**  
**über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachfolgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

**Straßengruppe:** Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Straßenuntergruppe:** Anliegerstraßen gemäß § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW

**Straße/Weg/Platz**    **Widmungsbereich**    **Eigenschaft/Funktion**    **Beschränkung**

**Ortsteil Borth**

Am Knollenkamp	Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstücke 2430, 2429 Lageplan	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Teilstück Weidenweg	Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstücke 2431, 2465 Lageplan	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Teilstück Krummackerweg	Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstücke 2089, 2464 Lageplan	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Teilstück Krummackerweg	Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 2459 Lageplan	verkehrsberuhigter Bereich	Fuß- und Radweg kein Kraftfahrzeug- verkehr Im Bebauungsplan Nr. 5 mit „F/R“ versehen

Der nachfolgende Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr.39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

### Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 18.07.2013

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

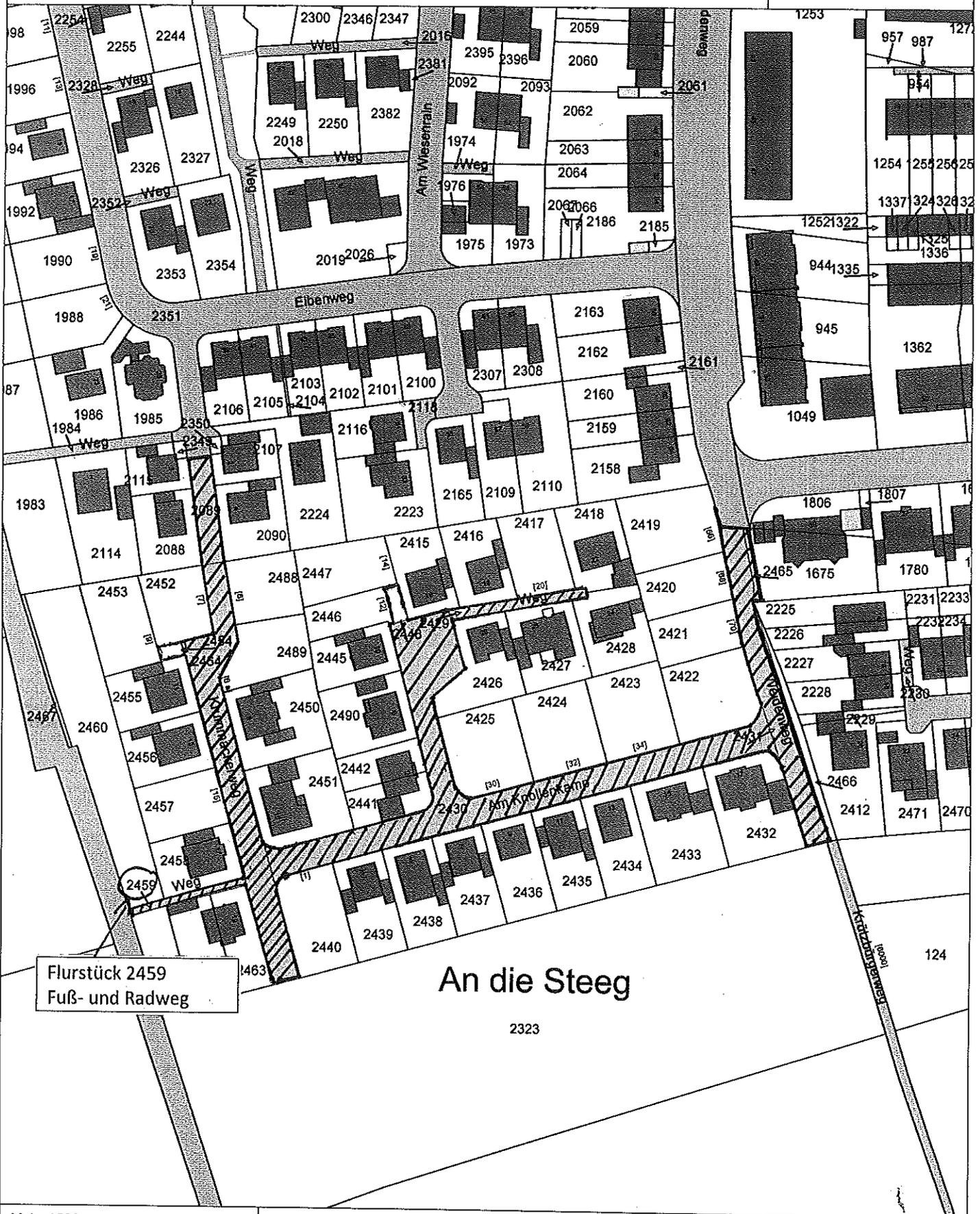


Paus  
I. Beigeordneter

# Widmung von Straßen in Rheinberg-Borth

Image:

Am Knollenkamp, Teilst. Krummackerweg, Teilst. Weidenweg



Flurstück 2459  
Fuß- und Radweg

## An die Steeg

2323

M 1 : 1500



Zu widmender  
Bereich:



**Bekanntmachung**  
**über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV NRW 1996 S.81, S. 141, S. 216, S. 355, ber. 2007 S. 327, geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes April 2005 GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 732) in der zurzeit gültigen Fassung, werden nachfolgende Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Rheinberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sämtliche Straßen/Wege/Plätze werden eingestuft in:

**Straßengruppe:** Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Ziff. 3 StrWG NRW

**Straßenuntergruppe:** Anliegerstraßen gemäß § 3 (4) Ziff. 2 StrWG NRW

**Straße/Weg/Platz**    **Widmungsbereich**    **Eigenschaft/Funktion**    **Beschränkung**

**Ortsteil Orsoy**

Bachstraße	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2375 Lageplan 1	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Beethovenstraße	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstücke 2187, 2430 Lageplan 2	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Beethovenstraße (Teilstück)	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2189 Lageplan 2	verkehrsberuhigter Bereich	Fußweg kein Kraftfahr- zeugverkehr Im Bebauungs- plan Nr. 8 mit „F“ versehen
Händlerstraße	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2374 Lageplan 3	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Mozartstraße	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2373 Lageplan 4	verkehrsberuhigter Bereich	keine

Mozartstraße (Teilstück)	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstücke 2373 Lageplan 4	verkehrsberuhigter Bereich	Fuß-/Radweg kein Kraftfahr- zeugverkehr im Bebauungs- plan Nr. 8 mit „F/R“ versehen
Peldener Straße (Teilstück)	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2356 Lageplan 5	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Plankweg (Teilstück)	Gemarkung Orsoy-Stadt Flur 16 Flurstück 2500 Lageplan 6		Fuß-/Radweg und landwirt- schaftlicher Verkehr Im Bebauungs- plan Nr. 8 mit „F/R/L“ versehen
Schubertstraße	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstücke 2264, 2282 Lageplan 7	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Unter dem Berg (Teilstück)	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstücke 2372 Lageplan 8	verkehrsberuhigter Bereich	keine
Wagnerstraße	Gemarkung Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2357 Lageplan 9	verkehrsberuhigter Bereich	keine

Die nachfolgenden Lagepläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr.39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 18.07.2013

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Paus  
I. Beigeordneter





# Widmung Händelstraße in Rheinberg-Orsoy

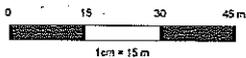
Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2374

Image:

## Lageplan 3



M 1 : 1500



Zu widmender Bereich:



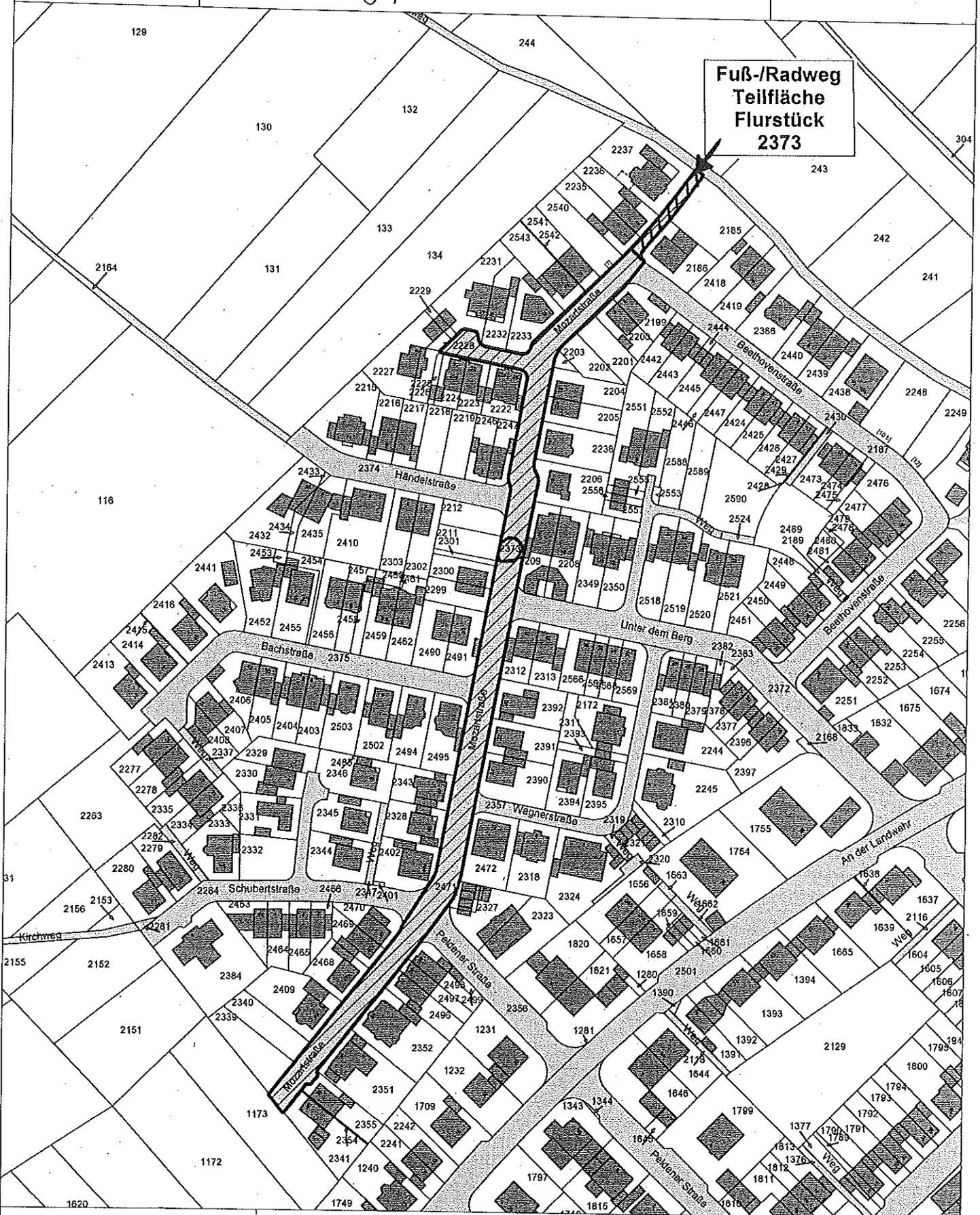
# Widmung Mozartstraße in Rheinberg-Orsoy

Orsoy-Stadt, Flur 16, F-St. 2373 und Fuß-/Radweg F-St. 2373

Image:

*Lageplan 4*

**Fuß-/Radweg  
Teilfläche  
Flurstück  
2373**



M 1 : 2000



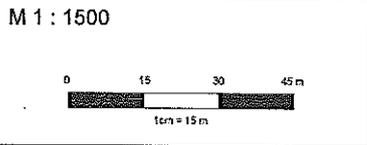
Zu widmender Bereich:



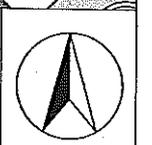


Widmung Teilstück Plankweg in Rheinberg-Orsoy  
Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2500  
*Lageplan 6*

Image:



Zu widmender Bereich:

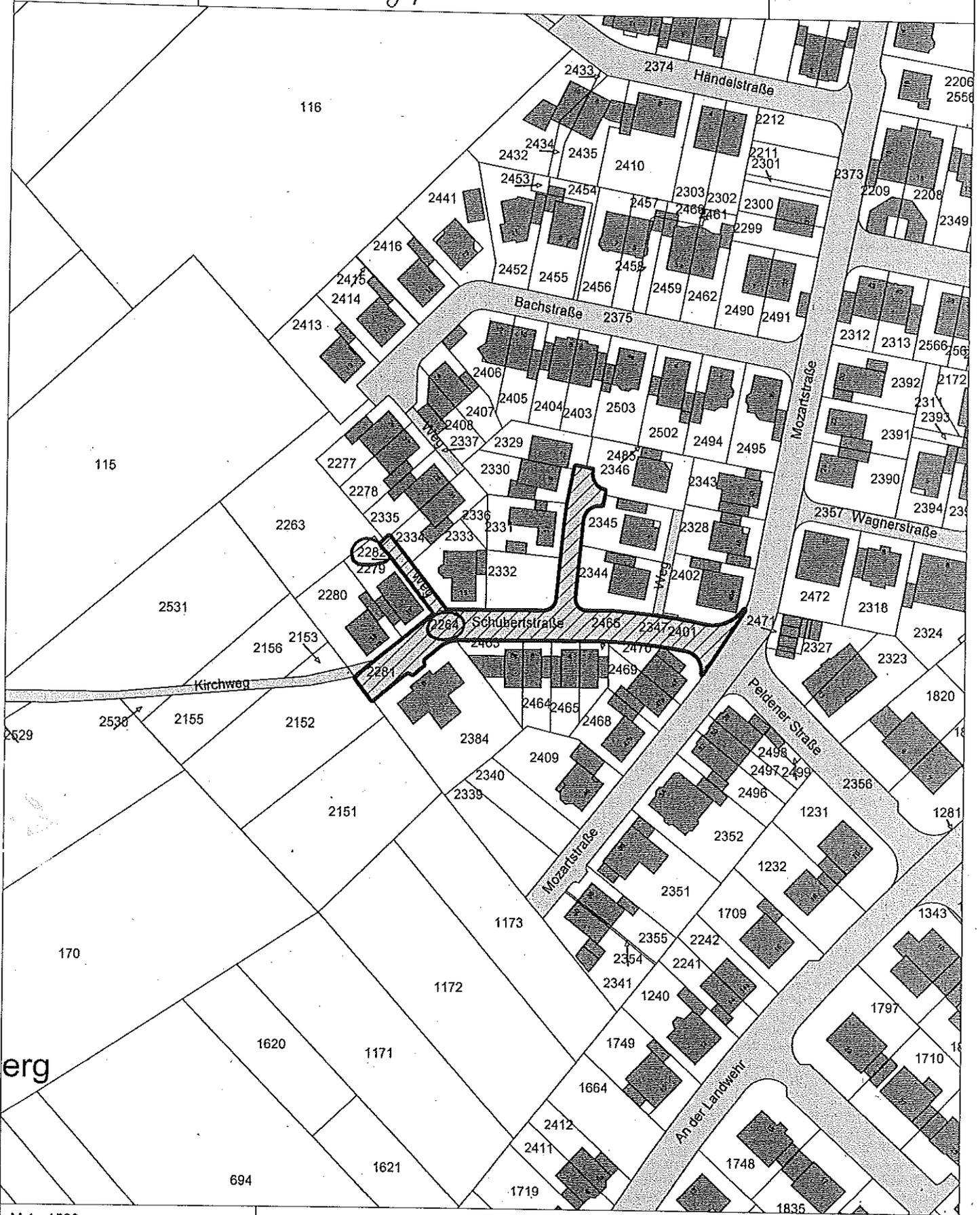


# Widmung Schubertstraße in Rheinberg-Orsoy

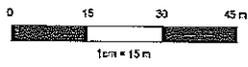
Orsoy-Stadt, Flur 16, F-St. 2264, 2282

Image:

Lageplan 7



M 1 : 1500



Zu widmender Bereich:

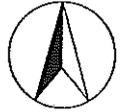


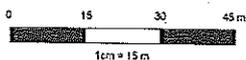
Image:

Widmung Teilstück Straße Unter dem Berg  
Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2372

Lageplan 8



M 1 : 1500



Zu widmender Bereich:

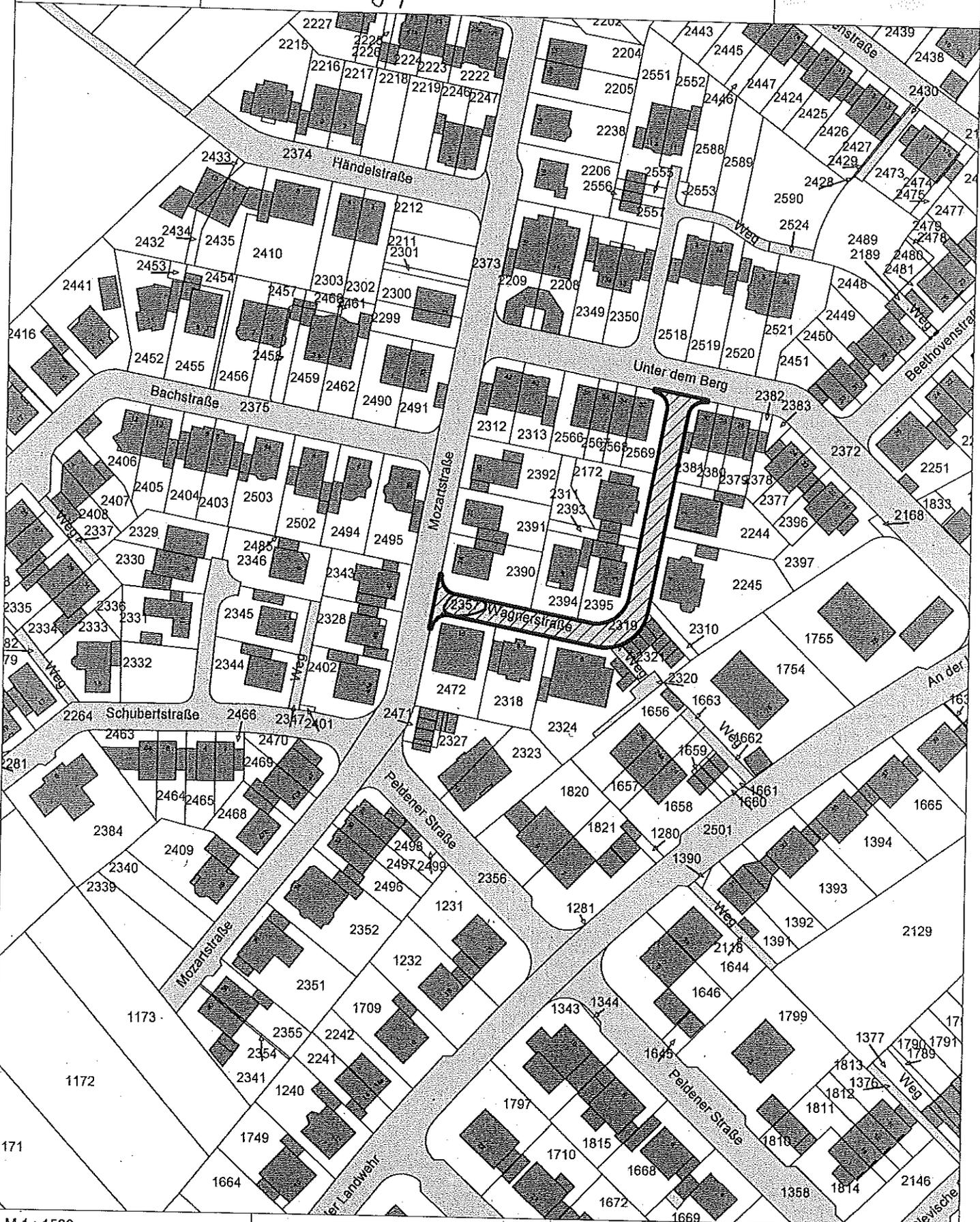


# Widmung Wagnerstraße in Rheinberg-Orsoy

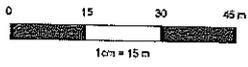
Orsoy-Stadt, Flur 16, Flurstück 2357

Image:

## Lageplan 9



M 1 : 1500



Zu widmender Bereich:



### Bekanntmachung

#### Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen/ -innen für die Amtszeit 2014 - 2018

Gemäß § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), in der zur Zeit gültigen Fassung, ist von der Stadt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen/-innen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste wurde vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.07.2013 beraten und beschlossen. Gemäß § 36 Abs. 3 GVG wird diese für die Dauer einer Woche öffentlich ausgelegt und zwar während der Dienststunden vom 29.07.2013 bis zum 02.08.2013 im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 7.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht mit aufgenommen werden durften, oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.



#### **AUFGEBOT von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3591301084 und 4581300219** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 22.07.2013

**Sparkasse am Niederrhein**

**Der Vorstand**